



Gemeinsam wachsen

Geschäftsabwicklung in Italien vom Vertrag bis zum Zahlungseingang

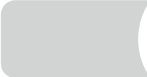





Padua, 27.06.2018

Svenja Bartels, Rechtsanwältin (D) und Avvocato (I), Rödl & Partner
Dr. Andreas Eustacchio LLM (London LSE), Rechtsanwalt, Hon. Prof. (FH), Cavaliere (ital.)

Übersicht 1/2

 **01****Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten** **02****Wahl eines Einheitsrechts** **03****Allgemeine Geschäftsbedingungen** **04****Generelle Hinweise** **05****Pro & Contra Schiedsverfahren** **06****Lieferverzug** **07****Annahmeverzug**

Übersicht 2/2

-  **08** **Zahlungsverzug**
-  **09** **Gewährleistung**
-  **10** **Gerichtsstand und Anwendbares Recht**
-  **11** **Exkurs: Eigentumsvorbehalt, Mängelrüge und Konkursfälle in Italien**
-  **12** **Die Kanzlei Rödl & Partner**
-  **13** **Rechtsanwalt Dr. Andreas Eustacchio LLM (LSE)**

Übersicht 1/2

01

Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten

02

Wahl eines Einheitsrechts

03

Allgemeine Geschäftsbedingungen

04

Generelle Hinweise

05

Pro & Contra Schiedsverfahren

06

Lieferverzug

07

Annahmeverzug

Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten

Kenntnis der
kulturellen
Gepflogen-
heiten in
Italien

Gespür und
Sensibilität für
die kulturellen
Besonder-
heiten

KOMMUNIKATION UND KULTURELLE UNTERSCHIEDE

Kulturelle
Besonderheiten
trotz
Globalisierung

Empathie für Ihren
Geschäftspartner

Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten

DIE SPRACHE

- ✓ Im Vergleich zur deutschen Sprache, bei der es in erster Linie um den schlichten Informationsaustausch geht, wird in der italienischen Sprache häufiger emotional und weniger sachlich kommuniziert;
- ✓ Mimik und Gesten werden hierbei wesentlich stärker eingesetzt als im deutschsprachigen Raum;
- ✓ Die italienische Sprache birgt prinzipiell mehr Raum für Wort Interpretationen als die deutsche Sprache, die mitunter bestimmter und präziser ist.

Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten



- ✓ In Italien geht es den Akteuren neben dem konkret verhandelten Geschäft auch stets um das *networking* als besonderer gesellschaftlicher Mehrwert;
- ✓ Die Bindung auf zwischenmenschlich-persönlicher Ebene ist in Italien von großer Bedeutung. Gute geschäftliche Verbindungen korrelieren häufig mit intakten persönlichen Verhältnissen (solange die Geschäfte denn gut laufen);
- ✓ Geschäfte werden daher auch mitunter mal bei einem „aperitivo lungo“ verhandelt. Geschäftstreffen laufen daher häufig im „modo italiano“ ab. Hierbei geht es dabei weniger um zeitliche Effizienz, sondern darum, den Geschäftspartner besser kennen und lesen zu lernen;
- ✓ Nicht alle Italiener sind pünktlich, sie erwarten aber von Ihren deutschsprachigen Geschäftspartnern Pünktlichkeit, da sie noch häufig stereotype soziokulturelle Vorstellungen haben;
- ✓ In Italien geht es auch im geschäftlichen Verkehr immer auch um Werte wie persönliche Wertschätzung, Respekt vor dem anderen, Familie, Tradition, Ehre & Stärke;
- ✓ Die Italiener legen mitunter mehr Wert auf Äußerlichkeiten («Kleider machen Leute») als Ausdruck eines gewissen gesellschaftlichen Satus quo;

Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten

Machtgefüge im Unternehmen – In Italien...



- gibt es auch heute noch eine große Kultur von inhabergeführten Familienunternehmen und entsprechenden Strukturen. Im Zentrum steht dabei häufig der Gründer oder dessen Abkömmlinge. Man hält prinzipiell lieber an Althergebrachtem fest als sich neuen Geschäftsmodellen („Outsourcing“, Fremdgeschäftsführung etc.) zu öffnen;
- sind die Hierarchien mitunter wesentlich steiler und die Entscheidungshoheit konzentriert sich auf eine bzw. einige wenige Personen, nicht selten auf die des (Familien-)Oberhauptes;
- ist jede Person mit einem Hochschulabschluss „Dottore/Dottoressa“ und sollte insbesondere im Schriftverkehr auch als solche angesprochen werden („Dott.“/„Dott.ssa“).

Übersicht

01

Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten

02

Wahl eines Einheitsrechts

03

Allgemeine Geschäftsbedingungen

04

Generelle Hinweise

05

Pro & Contra Schiedsverfahren

06

Lieferverzug

07

Annahmeverzug

Wahl eines Einheitsrechts

Das WÜR.V:

regelt die wesentlichen Rechtsfragen und ist seit Jahren im internationalen Kontext anerkannt und bewährt

geht dem Recht der Länder der jeweiligen Vertragsparteien in örtlicher und zeitlicher Hinsicht vor

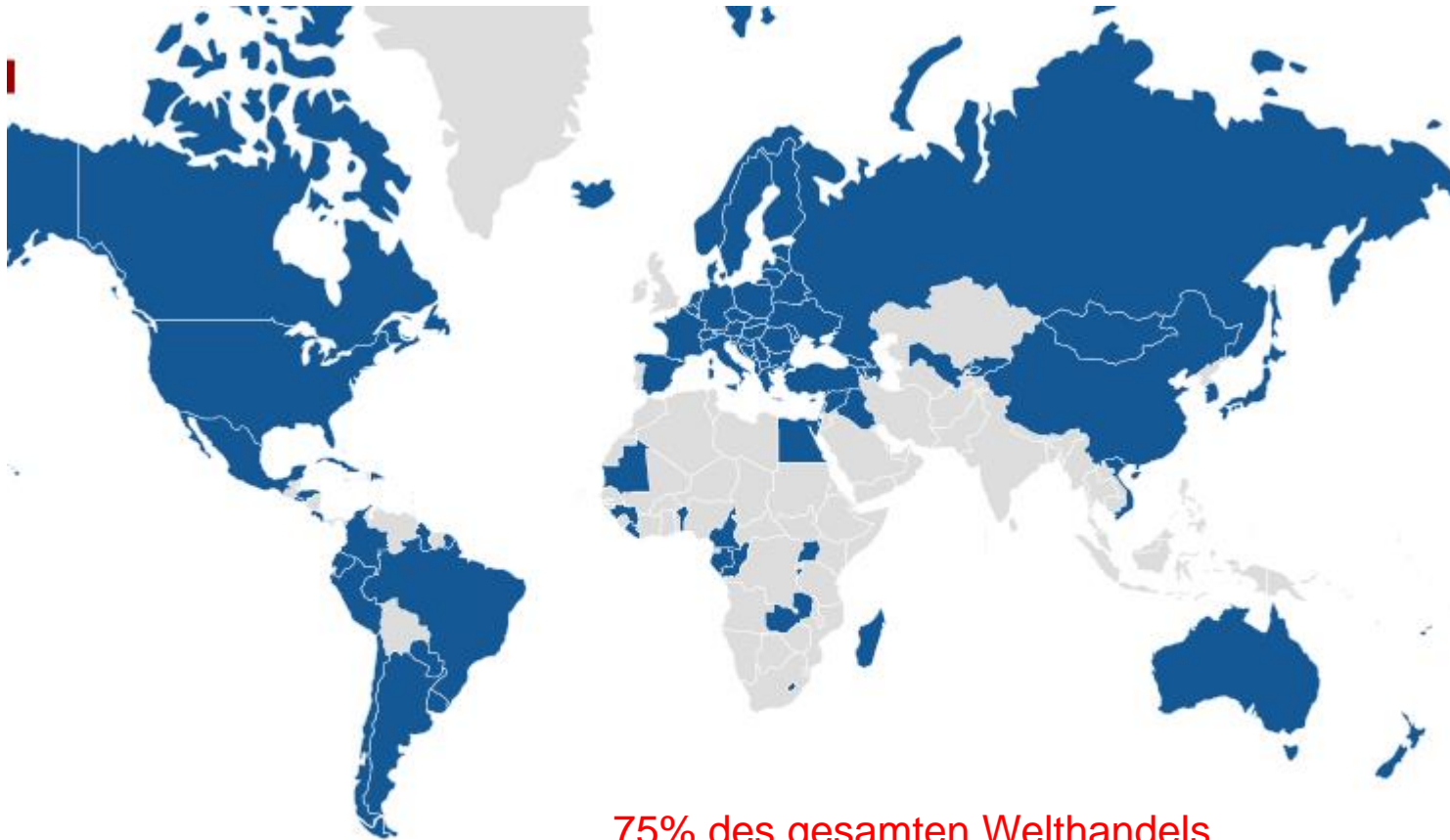
erleichtert Vertragsverhandlungen durch einen geringeren Kosten- und Zeitaufwand

ermöglicht den Parteien, auch solche Regelungen zu vereinbaren, die bei Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen unzulässig wären

ist für den internationalen Rechtsanwender einfacher zugänglich und wesentlich transparenter

wird von anderen internationalen Konventionen und Regelungen (z.B. INCOTERMS) ergänzt

Die weltweite Anwendung des WÜRV



 Convention in force

http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status_map.html

Wahl eines Einheitsrechts - Welche rechtlichen Aspekte vom Einheitsrecht nicht geregelt werden

Prozessuale Normen wie z.B. Beweislastregelungen

- Prozessordnung des örtlich zuständigen Gerichts

Fragen der Eigentumsübertragung

- Lex rei sitae

Preisanpassungsregelungen

- Rom-I-VO/Internationales Privatrecht (IPR)

Vertragliche Wirksamkeits- und Unwirksamkeitsfragen

- Internationales Privatrecht (IPR)

Verzugszinsen

- Rom-I-VO/Internationales Privatrecht (IPR)

Produzentenhaftung bei Tod oder Verletzung einer Person

- Rom-I-VO oder Rom-II-VO/Internationales Privatrecht (IPR)

Verjährungsfragen

- NY-Convention 1974/Internationales Privatrecht (IPR)

Forderungsabtretung, Surrogation, Aufrechnung

- Rom-I-VO/Internationales Privatrecht (IPR)



Übersicht

01

Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten

02

Wahl eines Einheitsrechts

03

Allgemeine Geschäftsbedingungen

04

Generelle Hinweise

05

Pro & Contra Schiedsverfahren

06

Lieferverzug

07

Annahmeverzug

Verträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Privatautonomie

jeder ist grundsätzlich frei zu entscheiden,

- ob man einen Vertrag schließen will
 - mit wem man Vertrag schließen will
- und*
- mit welchem Inhalt man einen Vertrag schließen möchte – umfasst auch das anwendbare Recht, Gericht (staatliches oder Schiedsgericht), etc.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (= AGB) sind vom Unternehmen vorformulierte Vertragsbedingungen, die für die Rechtsgeschäfte des Unternehmens mit seinen Kunden zugrunde gelegt werden.

Dadurch erspart man sich Einzelverträge!

„Vorteil der Kosteneffizienz“

- AGB werden nur durch Vereinbarung, Angebot und Annahme, wirksam
- Ausdrücklich oder stillschweigend. Zulässig vor Vertragsabschluss auf die eigenen AGB zu verweisen (Internetadresse) – Kunde muss Kenntnis erlangen.
- AGB sind nicht wirksam, wenn der Unternehmer nach Vertragsabschluss auf Lieferschein, einer Faktura oder Rechnung auf die AGB verweist

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Was darf in AGB (nicht) geregelt werden?

- Vertragsbestimmungen in AGB sind ungültig, wenn sie dem Vertragspartner nachteilig sind und er mit ihnen nach dem Erscheinungsbild nicht zu rechnen brauchte = versteckte Bestimmungen.
- Ausnahme: er wurde ausdrücklich darauf hingewiesen

Der klassische Fall: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Das WÜRV regelt zwar das Recht der AGB nicht ausdrücklich;
- Es enthält aber Regelungen, die den Vertragsinhalt betreffen (Art. 4, 14 f.)

AGB werden demnach Vertragsbestandteil:

«if the interested party becomes aware of them in a reasonable manner»

- wenn diese an den Vertragspartner übermittelt werden und
 - in der Sprache des Vertragspartners oder in der im Vertragstext bzw. in den Vertragsverhandlungen gewählten Sprache verfasst sind
-
- Verpflichtung des Verwenders von AGB, dass der Vertragspartner im Moment des Vertragsschluss tatsächliche Kenntnis von diesen hat
 - Ausdrückliche Erklärung, dass die Verwendung der AGB beabsichtigt ist
 - Die Gegenzeichnung des anderen Vertragsteils ist vorteilhaft, jedoch nicht Voraussetzung für die wirksame Einbeziehung von AGB

Der klassische Fall: Wirksame Einbeziehung der AGB

Italienisches Recht

Art. 1341 Codice civile

- Wirksame Einbeziehung, wenn der Vertragspartner die AGB gekannt oder bei Vertragsschluss mit der üblichen Sorgfalt hätte kennen müssen
- Für gewöhnlich: AGB werden von beiden Parteien unterschrieben

Österreichisches Recht

§ 864a ABGB und § 879 ABGB

- Es genügt der Hinweis, dass die AGB gelten; eine verkörperte Übermittlung ist nicht erforderlich
- Kontrolle missbräuchlicher Klauseln
- Beiderseitige Unterzeichnung nicht erforderlich

- Das Recht der AGB ist nach italienischem Recht wesentlich strenger als nach österreichischem Recht

Bsp.: OGH Ö, 8Ob104/16a (29.06.2017), vedasi Zak 2017/572 S 335

Einander widersprechende AGB („kreuzende AGB“)

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung und Einbeziehung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Eitroplan GmbH (für Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) erfolgen ausschließl. Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.2 Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder erneuten Einbeziehung in jedem Einzelfall bedarf. Dabei gilt stets die Leistung gültige Fassung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter – sowohl v – finden keine Anwendung, auch wenn Eitroplan ihrer Geltung im F. Falle solcher widersprechender Klauseln hat der Auftrag Auftragsbestätigung bzw. des Angebots den jeweils anlie-
Andernfalls ist jedenfalls bei Entgegennahme der ^{1.000} Allgemeinen Lieferbedingungen auszuweisen



Condizioni generali di vendita

1. Fornitura

La fornitura dell'oggetto di vendita ha luogo secondo quanto previsto dalla documentazione di vendita. Restano riservate piccole modifiche sulla costruzione. Quote divergenze non danno adito ad alcun motivo di reclamo.

2. Prezzo

Sono da considerarsi validi i prezzi in vigore al momento della stipula del contratto. I diritti alle modifiche dei listini restano riservati.

3. Condizioni di pagamento

Le fatture devono essere composte entro 20 giorni tramite bonifico bancario o postale senza sconto in Franchi svizzeri.

In caso di pagamento entro 10 giorni è concesso uno sconto del 2 %.

Alla scadenza dei termini di pagamento, secondo quanto previsto dal punto 1, senza alcun ulteriore sollecito deve essere composta una penale per ritardato pagamento del 5%.

➤ Battle of forms

Battle of the forms

Regel	Folge	Länder
Knock-out-rule	AGB werden nicht Vertragsbestandteil, zumindest insoweit als sich die Regelungen widersprechen	Deutschland, Österreich, Frankreich
First shot-rule	Es werden die AGB derjenigen Partei Vertragsbestandteil, die sie zuerst eingebracht hat, wenn und soweit der andere Vertragsteil nicht ausdrücklich widerspricht	BeNeLux-Staaten
Last shot-rule	Es werden die AGB derjenigen Partei Vertragsbestandteil, die sie zuletzt eingebracht hat, wenn und soweit der andere Vertragsteil nicht ausdrücklich widerspricht	UK

Übersicht

01

Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten

02

Die Wahl eines Einheitsrechts

03

Der klassische Fall: Allgemeine Geschäftsbedingungen

04

Generelle Hinweise

05

Pro & Contra Schiedsverfahren

06

Lieferverzug

07

Annahmeverzug

Generelle Hinweise

Zu Beweis Zwecken geboten: schriftliche Dokumentation

- Verträge, wechselseitige Schreiben, Mängelrügen etc.: Der gesamte Schriftverkehr sollte dokumentiert werden
- Angebote müssen so erschöpfend wie möglich formuliert sein und dabei alle rechtlichen Bedingungen (allgemein) enthalten
- Möglichst detaillierte Beschreibung von Warengegenständen/Eigentumsvorbehalten/INCOTERMS
- Vorabkommunikation per Fax, Versand von Dokumenten nur auf geeignetem Wege zum Nachweis (keine E-Mail!)

Übersicht

01

Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten

02

Die Wahl eines Einheitsrechts

03

Der klassische Fall: Allgemeine Geschäftsbedingungen

04

Generelle Hinweise

05

Pro & Contra Schiedsverfahren

06

Lieferverzug

07

Annahmeverzug

Pro & Contra

ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT	SCHIEDSGERICHTSBARKEIT	SCHIEDSGERICHTSBARKEIT + WÜR V
Lange Verfahrensdauer	Kürzere Verfahrensdauer und Ausschluss der Öffentlichkeit	Verfahrensbeschleunigung durch Anwendung eines Einheitsrechts
O.G. tendiert dazu, Landsleute zu bevorteilen und die Grundsätze des nationalen Rechts anzuwenden	Höhere Neutralität des Spruchkörpers/Schiedsgerichts	Größere Fachkenntnis der gesetzlichen Regelungen und Gepflogenheiten im internationalen Handel
Bestehen von Abkommen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile	Bestehen von Abkommen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	-
Strenges und formales Verfahren	Flexibleres Verfahren, größere Fachkenntnis der Schiedsrichter	Das Verfahren trägt den Auslegungsregeln und den Handelsgepflogenheiten des WÜR V entsprechend Rechnung
Geringere Verfahrenskosten	Höhere Verfahrenskosten	Mittlere Verfahrenskosten

Übersicht

01

Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten

02

Die Wahl eines Einheitsrechts

03

Der klassische Fall: Allgemeine Geschäftsbedingungen

04

Generelle Hinweise

05

Pro & Contra Schiedsverfahren

06

Lieferverzug

07

Annahmeverzug

Lieferverzug

- Verzug

Unternehmer liefert die Ware nicht rechtzeitig

Kunde hat Wahlrecht:

- kann weiter auf Erfüllung bestehen
oder
- eine angemessene Nachfrist setzen; erst wenn diese Frist verstrichen ist, kann Kunde vom Vertrag zurücktreten, vorher nicht

Lieferverzug

Bei Verzug des Unternehmers hat Kunde auch Schadenersatzanspruch

- **Besteht Kunde auf Erfüllung**, kann er die Nachteile ersetzt verlangen, die ihm durch die Verspätung der Leistung entstanden sind (= Verspätungsschaden)
- Tritt der **Kunde vom Vertrag zurück**, Recht auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden ist, dass der Vertrag nicht erfüllt wurde

Übersicht

01

Kulturelle Besonderheiten in Italien - was Sie neben Zahlen und Paragraphen stets beachten sollten

02

Die Wahl eines Einheitsrechts

03

Der klassische Fall: Allgemeine Geschäftsbedingungen

04

Generelle Hinweise

05

Pro & Contra Schiedsverfahren

06

Lieferverzug

07

Annahmeverzug

Annahmeverzug

Käufer nimmt Ware nicht an = Kunde ist mit der Annahme der Ware in Verzug

- Kunde kann nicht zur Annahme der Ware gezwungen werden
- geht die Ware nach dem vereinbarten Übergabetermin unter (z.B. wird beschädigt), muss Kunde dennoch den Kaufpreis zahlen

Übersicht 2/2

-  **08** **Zahlungsverzug**
-  **09** **Gewährleistung**
-  **10** **Gerichtsstand und Anwendbares Recht**
-  **11** **Exkurs: Eigentumsvorbehalt, Mängelrüge und Konkursfälle in Italien**
-  **12** **Die Kanzlei Rödl & Partner**
-  **13** **Rechtsanwalt Dr. Andreas Eustacchio LLM (LSE)**

Zahlungsverzug

Zahlungsverzug des Kunden

Voraussetzung:

- Verkäufer erfüllt seine Leistung vertragsmäßig (vollständige Lieferung ist erfolgt)
- Käufer hält den (vertraglichen) Zahlungstermin nicht ein; Banküberweisungen müssen am Fälligkeitstag eingehen/gutgeschrieben sein

Zahlungsverzug

Zahlungsverzug des Kunden





Kunde muss die gesetzlichen oder die vereinbarten Verzugszinsen zahlen.

- B2C-Verbrauchergeschäft – 4 % (höhere nur möglich, wenn nicht gröblich benachteiligend)
- B2B-Unternehmergeschäft – 9,2% über dem Basiszinssatz der EZB (dzt. -0,62%)
- wenn Käufer für Zahlungsverzug aber nicht verantwortlich, nur 4 % möglich
- vertraglich andere Regelung, also höhere Verzugszinsen, zulässig

Zahlungsverzug

- Mahnung
- Mahn- und Inkassospesen: nur bei Nachweis von Kosten, wenn angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig
- Gerichtliche Eintreibung – auch ohne Mahnung zulässig, aber Kostenrisiko im Gerichtsverfahren
- Mahnverfahren – decreto inguntivo
- Ordentliches Zivilverfahren
- Verjährung (Österreich oder Italien?)

Übersicht 2/2

-  08 Zahlungsverzug
-  **09 Gewährleistung**
-  10 Gerichtsstand und Anwendbares Recht
-  11 Exkurs: Eigentumsvorbehalt, Mängelrüge und Konkursfälle in Italien
-  12 Die Kanzlei Rödl & Partner
-  13 Rechtsanwalt Dr. Andreas Eustacchio LL.M. (LSE)

Gewährleistung

Ziel:

Mangelhafte Sache/Leistung soll wieder mangelfrei werden

Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts zwischen Ware und Preis, weil die vom Verkäufer an den Erwerber (Kunden) übergebene Sache oder erbrachte Leistung mangelhaft ist

Voraussetzungen:

- Rechtsgeschäft (= Kaufvertrag, Leihe, Tausch etc.) gegen Entgelt!
- Mangelhaftigkeit der Sache (kein Verschulden notwendig)
- Mangel im Zeitpunkt der Übergabe (Datum der Rechnung NICHT wesentlich, aber Lieferschein!)
- Geltendmachung innerhalb bestimmter Fristen

Gewährleistung

Mangelhaftigkeit der Sache/Leistung

- Mangel ist jede **Abweichung** der Leistung vom Vertragsinhalt
- Bloße Kunden-Unzufriedenheit ist in der Regel kein Mangel
- Ware entspricht nicht den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften
- öffentlichen Äußerungen, insbesondere in der Werbung oder den der Sache beigefügten Angaben, Unterlagen, Broschüren
- auch Verkaufsgespräche relevant!

Gewährleistung

Gewährleistungsfristen

- 2 Jahre: bei beweglichen Sachen

Vermutung des Mangels

- wenn Mangel innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung auftritt, Vermutung, dass die Sache im Zeitpunkt der Übergabe schon mangelhaft war – Verkäufer kann nachweisen, dass Mangel erst nach Übergabe aufgetreten ist
- danach muss der Käufer den Mangel nachweisen

Gewährleistung

B2B-Unternehmergeschäft

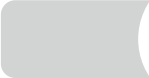



„Mängelrüge“

- Käufer (Unternehmer) muss Mangel innerhalb angemessener Zeit, sobald er ihn erkennen konnte, anzeigen.
- Mangel ist in angemessener Frist mitzuteilen
- keine spezielle Form vorgesehen

Gewährleistung

1. Verbesserung
 2. Austausch
 3. Preisminderung
 4. Rückabwicklung des Vertrages = Wandlung
- im B2C Reihenfolge zwingend einzuhalten
 - im B2B kann davon vertraglich abgewichen werden

Übersicht 2/2

-  08 Zahlungsverzug
-  09 Gewährleistung
-  **10 Gerichtsstand und Anwendbares Recht**
-  11 Exkurs: Eigentumsvorbehalt, Mängelrüge und Konkursfälle in Italien
-  12 Die Kanzlei Rödl & Partner
-  13 Rechtsanwalt Dr. Andreas Eustacchio LLM (LSE)

Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Bei **grenzüberschreitenden** Sachverhalten innerhalb der EU (Italien-Österreich):

- welches Gericht ist zuständig?

VO 1215/2012 – EuGVVO (ehem. VO 44/2001) – regelt die Gerichtszuständigkeit in Zivilrechtssachen und die Vollstreckbarkeit von Urteilen

- welches Recht ist anzuwenden?

VO 593/2008 – Rom I VO – regelt das anwendbare Recht bei vertraglichen Schuldverhältnissen

Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Bei **grenzüberschreitenden** Sachverhalten innerhalb der EU:

Grundsatz:

- es ist jenes Gericht des Ortes zuständig, in dem die beklagte Person ihren Wohnsitz hat

Gerichtsstandsvereinbarung

- schriftlich oder mündlich

Gerichtsstand für Vertragsstreitigkeiten – wenn keine Gerichtsstands vereinbart

- bei Vorliegen eines Vertrages, das Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung **erfüllt worden ist** oder **zu erfüllen wäre**.
- nicht anzuwenden für Versicherungs-, Arbeitsrechts- oder Verbrauchersachen oder bei Vereinbarung eines Schiedsgerichtes, Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen
- was ist der Erfüllungsort? Kauf- und Dienstleistungsverträge und restliche Verträge
- was ist ein Vertrag?

Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Bei **grenzüberschreitenden** Sachverhalten innerhalb der EU (Italien-Österreich):

Welches Recht ist anzuwenden?

Rechtswahl: Vorrang der Vereinbarung - Grundsatz der Privatautonomie

- ausdrücklich oder schlüssig; für die Gültigkeit eines Vertrages müssen die Formerfordernisse eines der beiden Staaten erfüllt sein

Wenn keine Rechtswahl getroffen wurde:

- das Recht des Staates, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist.
- engste Verbindung besteht zu dem Staat, in dem die Partei, die die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat

Verbraucherverträge (B2C): Ausnahmen

Übersicht 2/2

- 08 Zahlungsverzug
- 09 Gewährleistung
- 10 Gerichtsstand und Anwendbares Recht
- 11 Exkurs: Eigentumsvorbehalt, Mängelrüge und Konkursfälle in Italien**
- 12 Die Kanzlei Rödl & Partner
- 13 Rechtsanwalt Dr. Andreas Eustacchio LLM (LSE)

Eigentumsvorbehalt

Leistung und Zahlung sind grundsätzlich „Zug um Zug“ zu erbringen

- erst mit Übergabe der Ware/Leistung wird das Eigentum an der Ware übertragen und der Kunde wird Eigentümer der Ware
- mit dem Abschluss des Kaufvertrages wird Kunde noch nicht Eigentümer der Ware!

Zur Sicherung des Kaufpreises dient der Eigentumsvorbehalt,

- wenn die Ware schon an Kunden übertragen wurde
- Kunde darf Ware aber weiter gebrauchen
- verarbeitet Kunde die Ware, wird Unternehmer Miteigentümer an neuer Sache
- Eigentumsvorbehalt erlischt aber, wenn Sache unselbständiger Teil einer anderen Sache wird

Eigentumsvorbehalt

Wichtig bei Exekution und Insolvenz des Kunden!

- Bei Exekution oder Insolvenz des Kunden, hat Unternehmer Anspruch auf Herausgabe der Ware
- Unzulässig ist Eigentumsvorbehalt aber zur Sicherung beliebiger anderer Forderungen, die mit dem bestimmten Vertrag über die Ware gar nichts zu tun haben

Mängelrüge – Verwirkung und Verjährung

- **B2B**: Art. 1495 C.c.– **B2C**: Codice del Consumatore + Verbraucherrichtlinie EG 1999/44 →
Obliegenheit des Käufers, die gelieferte Ware auf Mängel zu untersuchen → Rechtsklarheit und Schutz des Lieferanten bzw. des unternehmerischen Risikos
- Im Verhältnis **B2C** Regelungen aus Gründen des Verbraucherschutzes zwingend
- Im Verhältnis **B2B** Regelungen z.T. abdingbar. Grundsätzlich gilt:

B2B (Unternehmer / Unternehmer)

- Mängelrüge: 8 Tage ab Kenntnis des Mangels (gleich, ob offener oder verdeckter Mangel)
- Mängelrüge nicht fristgerecht: Verlust der Gewährleistungsrechte (Verwirkung)
- Verjährung aber jedenfalls 1 Jahr ab Lieferung/Übergabe der Ware, bis zu diesem Zeitpunkt muss Käufer Mängelrechte geltend gemacht haben

B2C (Unternehmer / Verbraucher)

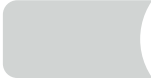





- Mängelrüge: 2 Monate ab Kenntnis der Mangels (Rügeobliegenheit gilt auch bei B2C)
- Mängelrüge nicht fristgerecht: Verlust der Gewährleistungsrechte (Verwirkung)
- Verjährung 2 Jahre ab Lieferung/Übergabe der Ware

Konkurs eines Unternehmens in Italien

- **Insolvenzverfahren („fallimento“):** Das Insolvenzverfahren ist ein gerichtliches Verfahren, bei dem das Gericht einen Insolvenzverwalter bestellt, der sich mit der Enteignung und Liquidation des Gesellschaftsvermögens befasst. Wie in anderen Rechtsordnungen auch gilt hier das Prinzip der Gesamtvollstreckung
- **Vergleichsverfahren („concordato preventivo“):** Das Vergleichsverfahren ist ebenfalls ein gerichtliches Verfahren. Der Schuldner stellt einen Sanierungsplan vor, um ein Insolvenzverfahren abzuwenden. Gläubiger und Gericht sind von Anfang an involviert und müssen dem Vorhaben zustimmen.
- **Umstrukturierungsvergleich („accordo di ristrutturazione“):** Der Umstrukturierungsvergleich wird grundsätzlich außergerichtlich zwischen den Parteien (Schuldner und Gläubiger) geschlossen. Der Schuldner schließt dabei eine Vereinbarung mit den Gläubigern ab, wobei das Gericht die Vereinbarung lediglich genehmigen muss.
- **Sanierungsplan („piano di risanamento“):** der Sanierungsplan ist ebenfalls ein außergerichtliches Verfahren, das der Schuldner mit den Gläubigern beschließt und von einem Experten für Sanierungsplanung genehmigt und begleitet werden muss.

Hinweis: alle 4 Verfahren sind im Gesetz zum italienischen Insolvenzrecht (*legge fallimentare*) geregelt

Übersicht 2/2

-  08 Zahlungsverzug
-  09 Gewährleistung
-  10 Gerichtsstand und Anwendbares Recht
-  11 Exkurs: Eigentumsvorbehalt, Mängelrüge und Konkursfälle in Italien
-  **12 Die Kanzlei Rödl & Partner**
-  13 Rechtsanwalt Dr. Andreas Eustacchio LLM (LSE)

Rödl & Partner Italia

Rödl & Partner wurde 1977 in **Nürnberg** gegründet und hat heute 111 Büros in 51 Ländern. Die Kanzlei zählt 1435 Berufsträger in der ganzen Welt und 4700 Mitarbeiter, darunter 480 Rechtsanwälte, 464 vereidigte Wirtschaftsprüfer und 491 Steuerberater.

Rödl & Partner **Italia** berät Sie an den Standorten **Mailand, Padua, Rom** und **Bozen**.

Über 100 Fachleute arbeiten hier in fachübergreifenden Teams zusammen und können dadurch eine ganzheitliche Beratung in sämtlichen Rechts-, Steuer-, Arbeitsrecht-, und Prüfungsfragen auf höchstem Niveau gewährleisten.



**Svenja Bartels****Rechtsanwältin und Avvocato
Partner**e-mail: svenja.bartels@roedl.it**Rödl & Partner Padova**

Via Francesco Rismondo, 2/E

35131 Padova

Tel.: +39 (049) 80 46 911



Fax: +39 (049) 80 46 920

Svenja Bartels**Tätigkeitsfeld:** M&A, Energierecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Projektfinanzierung, Immobilienrecht**Ausbildung und Werdegang:** Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bonn, in der Schweiz und Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Mitglied der Anwaltskammer Düsseldorf und Mailand.

Frau Bartels ist nach mehrjähriger Tätigkeit in einer internationalen Kanzlei in Mailand seit 2005 in der Niederlassung von R&P in Padua Leiterin des German Desk und des Energierechtsteams. Sie verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Betreuung von Energieunternehmen, Investoren, Investmentfonds und ausländischen und italienischen Banken bei M&A-Transaktionen und Projektfinanzierungen. Sie hat zahlreiche deutsche und internationale Mandanten bei der Projektentwicklung, Immobilientransaktionen und Unternehmensübernahmen sowie bei der Realisierung des Markteintritts und dem Bau von Energieerzeugungsanlagen und -infrastruktur begleitet und betreut überwiegend Unternehmen aus dem Bereich Immobilien und Energie, traditioneller Art wie Green Economy.

Frau Bartels ist Mitglied der Arbeitsgruppe Energierecht des Stammhauses in Nürnberg. Sie trägt laufend zu energierechtlichen Themen in Italien und Deutschland vor und ist Dozentin.

Übersicht 2/2

-  08 Zahlungsverzug
-  09 Gewährleistung
-  10 Gerichtsstand und Anwendbares Recht
-  11 Exkurs: Eigentumsvorbehalt, Mängelrüge und Konkursfälle in Italien
-  12 Die Kanzlei Rödl & Partner
-  13 **Rechtsanwalt Dr. Andreas Eustacchio LLM (LSE)**

Dr. Andreas Eustacchio, LL.M

- Geboren in Kitwe, Sambia
- Studium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens Universität Graz, der Universität von Teramo (Italien) und an der London School of Economics (LSE) mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) in “International Business Law”
- 2003: Rechtsanwaltskanzlei DLA Piper Rudnik in Mailand
- seit 2003 eingetragener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer Wien
- Kanzleiländerschwerpunkt Italien: Leitet den Italian Desk bei EUSTACCHIO Rechtsanwälte
- unter anderem auf Vertrags- und Vertriebsrecht (Franchise, Handelsvertreter), Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Produkthaftung, rechtliches “Safety-Management” für Industrieunternehmen sowie Rückrufe gefährlicher Produkte spezialisiert
- 2015: Verleihung des italienischen Verdienstordens “**Cavaliere dell’Ordine della Stella D’Italia**“ durch den Staatspräsidenten der Republik Italien und Ernennung Delegierter der deutsch-italienischen Handelskammer München (italcam.at) für Österreich.
- 2016: Associate Partner „Recht“ des VIRTUAL VEHICLE Research Center zum Autonomen Fahren [Kompetenzzentrum - Das Virtuelle Fahrzeug Forschungsgesellschaft mbH, Graz]
- 2017: Verleihung „Honorarprofessor (FH)“ durch IMC Fachhochschule Krems/Donau

Dr. Andreas Eustacchio, LL.M.

(London LSE)

Rechtsanwalt (Attorney at Law,
Austria)

Hon.Prof.(FH), Cavaliere (ital.)

Währinger Straße 26
1090 Wien

a.eustacchio@eustacchio.com

www.eustacchio.com

Tel: +43-1-319 97 00